

# **Satzung**

## **über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Fördersatzung –Infrastruktur)**

Das Land Sachsen-Anhalt stellt dem Landkreis aus den Mitteln, die dem Land nach dem Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl.I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) zufließen, basierend auf dem Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307, 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 525, 528), zweckgebundene Mittel für Investitionen des Aufgabenträgers ÖPNV in die Infrastruktur zur Verfügung. Der Landkreis verwendet die ihm zugewiesenen Mittel für eigene Vorhaben oder leitet sie an kreisangehörige Gemeinden für deren Vorhaben weiter. Die Satzung regelt das Vorgehen zur Ausreichung und Verwendung der Mittel im Landkreis für alle Vorhaben und gilt auch für die kreisangehörigen Gemeinden. Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. §§ 4 Absatz 1, 8 Absatz 4 ÖPNVG LSA hat der Kreistag des Landkreises Anhalt-Bitterfeld in seiner Sitzung am 30.11.2017 folgende Satzung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Fördersatzung-Infrastruktur) beschlossen:

### **§ 1   Zuwendungszweck**

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Satzung Zuwendungen für Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den ÖPNV.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht weder dem Grunde nach, noch in einer bestimmten Höhe, vielmehr entscheidet der Landkreis aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 8 Abs. 4 ÖPNVG LSA zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der entsprechend gültigem Nahverkehrsplan (NVP) festgestellten Priorität.

Die Einholung von Angeboten / Ausschreibung vor Gewährung einer Zuwendung nach dieser Fördersatzung ist nicht förderschädlich, wenn sich der Antragsteller das eindeutige Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung einer Zuwendung vorbehalten hat.

### **§ 2   Art und Gegenstand der Förderung**

(1)

Der Landkreis gewährt die Zuwendungen im Rahmen dieser Satzung in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder als Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt (Anteilfinanzierung).

(2)

Bei Haltestellen können der Neubau, der Ausbau und die Erneuerung ortsfester Anlagen, sowie Maßnahmen zur Erleichterung des Ein-, Aus- und Umsteigens von Fahrgästen gefördert werden. Hierzu zählen auch Einrichtungen, die dem Witterungsschutz, der Sicherheit wartender Fahrgäste, der Aufenthaltsqualität und der Farbgestaltung im Sinne eines einheitlichen ÖPNV Erscheinungsbildes dienen.

(3)

Bei Wendemöglichkeiten ist die Förderung nur möglich, wenn in Absprache mit dem verantwortlichen Verkehrsunternehmen die Schaffung einer solchen Einrichtung im Sinne der Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des ÖPNV notwendig ist.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger i. S. d. Richtlinie sind kommunale Gebietskörperschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

### **§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen**

(1)

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Vorhaben

- a) nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich ist und dies auch vom Genehmigungsinhaber für den Linienverkehr bestätigt wird,
- b) den Vorgaben des geltenden NVP entspricht,
- c) bau- und verkehrstechnisch einwandfrei und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist,
- d) Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt und den Anforderungen der Barrierefreiheit möglichst weitreichend entspricht, (insbesondere Nrn. 3.5.1 und 3.5.2 NVP)  
Beachtung sollen hier die Hinweise für barrierefreie Anlagen (HBVA) in der geltenden Fassung finden, wobei nach den, im Nahverkehrsplan, definierten Schwerpunkten zu verfahren ist. Insbesondere unter dem Aspekt der Umsetzung der EU Menschenrechts-Konvention v. 21.12.2008 ist so das Ziel der Barrierefreiheit von Haltestellen bis 2022 mit folgendem Mindestausbau zu verfolgen.
  - ausreichende Stellflächenmaße mit barrierefreiem Zugang, Belag rutschhemmend
  - dem technischen Standard entsprechende Bordhöhen mit taktilem System
  - übersichtliche, gute Les- und Erkennbarkeit (Symbolik), Haltestelleninformation,
- e) auf einer Fläche errichtet wird, die kommunales Eigentum ist oder für die ersatzweise ein Bauerlaubnisvertrag vorliegt,
- f) in den Haushaltsplan der Gebietskörperschaft für das Förderjahr eingeordnet ist.

(2)

Es besteht ein Rückforderungsrecht der Fördersumme oder eines Teils dieser Summe bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen.

(3)

Die Zweckbindungsdauer nach dieser Satzung geförderter Wendemöglichkeiten beträgt mindestens 15 Jahre und für geförderte Haltestellen beträgt sie mindestens 10 Jahre. Ausgenommen davon sind Maßnahmen zur Erneuerung von Haltestellen einschließlich der Farbgestaltung.

## **§ 5 Höhe der Zuwendung**

(1)

Der Fördersatz beträgt bis zu 95 % der zuwendungsfähigen Kosten für:

- a) Haltestellenneubau
- b) Erneuerung bestehender Haltestellen  
Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Erneuerung die Gestaltung der Haltestelle entsprechend den Anforderungskriterien für die Außengestaltung von Buswartehallen einschließt. Die Förderobergrenze wird auf 4.000 € festgelegt.
- c) Wendemöglichkeiten

(2)

Die an den Zuwendungsempfänger ausgezahlten Beträge sind innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung zu verbrauchen.

(3)

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist,
- b) Planungskosten,
- c) Kosten für den Erwerb von Grundstücken und reine Straßen- oder Wegebaukosten.

## **§ 6 Anweisungen zum Verfahren**

(1)

Die Anmeldung von Zuwendungen nach Maßgabe dieser Satzung ist jeweils bis zum 01. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr (Zuwendungsjahr) formlos an den Landkreis zu richten. Nach der Zusage über die Aufnahme in die Investitionsförderung durch den Landkreis ist, basierend auf dem Finanzierungsplan, der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung zu stellen.

(2)

Bewilligungsbehörde ist der Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Durch den Landkreis wird auf der Grundlage des NVP und der getätigten Anmeldungen eine, mit Gemeinden abgestimmte, Prioritätenliste erstellt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (VV LHO) vom 01. Februar 2001 (MBl. LSA S. 241), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Januar 2013 (MBl. LSA S. 73) entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung Abweichendes bestimmt ist.

(3)

Über die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen hat der Zuwendungsempfänger dem Landkreis innerhalb von 3 Monaten nach Investitionsabschluss einen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

(4)

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt sind berechtigt, die zweckbestimmte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

## § 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen an Haltestellen und Wendemöglichkeiten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (ÖPNV-Fördersatzung-Infrastruktur) vom 13.09.2012 außer Kraft.

Köthen (Anhalt), den 04.12.2017

gez. U. Schulze  
Landrat des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

	Beschlussfassung im Kreistag	Unterzeichnung durch Landrat	Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld		In-Kraft-Treten
	30.November 2017	04.Dezember 2017	22.Dezember 2017	24/17 Seite 21	23.Dezember 2017

### Hinweis:

*Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Änderungen / Ergänzungen werden eingepflegt.*

*Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld veröffentlichte Kreisrecht.*